Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

Stellungnahme
zu

Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit

ENTWURF | Stand 20.03.2026

Mit den Leitlinien soll eine bundesweit abgestimmte Vorgehensweise mit Regeln, Kriterien und Maßnahmen entwickelt werden, die die zuständigen Wasserbehörden für das Handeln innerhalb ihres Ermessensspielraums im Vollzug unterstützt. Dies begrüßt der ZVG und erwartet mit der Umsetzung eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bei allen gegebenen regionalen Unterschieden und Entscheidungsnotwendigkeiten.

Der Entwurf enthält keine Definitionen zu Wirtschaftsbereichen und verwendet diese nur beispielhaft bei der Darstellung von Nutzungskonflikten. Es sollte eine Definition des Gartenbaus im Freiland und davon differenziert des Gartenbaus im geschützten Anbau erfolgen. Damit würde es im Konfliktfall möglich, die Bewässerung im geschützten Anbau, die mittlerweile überwiegend in geschlossenen Systemen (Kreislaufsystemen) erfolgt, von Beschränkungen auszunehmen.

Im Einzelnen

Maßnahmen

Es werden an verschiedenen Stellen verschiedene Maßnahmen genannt: wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wasserbehördliche Maßnahmen, wasserrechtliche Maßnahmen, Gefahrenabwehrmaßnahmen. Es sollte hier eine klare Zuordnung von Maßnahmen erstellt werden, sofern dies nicht bereits in der genannten „Zusammenstellung und Empfehlung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und zur Erhöhung der Resilienz von Gewässern einschließlich einer Wirksamkeitsanalyse (Maßnahmensammlung, 2025)“ enthalten ist.

Unter Punkt „3. Bewertungssystem für Wasserknappheit“ wird vorgegeben, dass die mit den Stufen verbundenen Maßnahmen durch die zuständigen Wasserbehörden individuell festgelegt werden sollen. Hier erscheint es notwendig, schon im Leitlinienpapier – zumindest beispielshaft - Zuordnungen vorzugeben. Dies dient einer klareren bundeseinheitlichen Vorgehensweise, wobei die regionalen Unterschiede durch die Behörden berücksichtigt werden müssen.

Problematisch ist, dass es keine konkreten Hinweise gibt, wie in Krisensituation der einzelne private Nutzer mit Trinkwasser umgehen darf. Hier bedarf es konkreterer Maßnahmenvorschläge.

/.. 2

Berlin Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin | Telefon +49 30 200065 - 0 | Telefax +49 30 200065 - 27
Bonn Bornheimer Straße 37 | 53111 Bonn | Telefon +49 228 81002 - 0

4.2.3.1 Überblick relevanter Nutzungsbedarfe

Hier werden unter Landwirtschaft nur Viehtränken, Bewässerung der Agrarflächen, Garten- und Obstbau benannt. Notwendig ist eine konkrete Auflistung aller Bereiche: Ackerbau, Tierhaltung, Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau, Baumschule. Gartenbau umfasst Gemüsebau, Obstbau, Baumschule, Zierpflanzenbau und den Dienstleistungsbereich mit Einzelhandelsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei und Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Hier muss nachfolgend auch mit unterschiedlichen Maßnahmen bei Wasserknappheit angepasst regiert werden.

4.2.3.3 Entscheidungskriterien

In der beispielhaften Auflistung zum Allgemeinwohl fehlt der Aspekt der Ernährungssicherheit.

Zu dem Aspekt „Effizienzgesichtspunkte“ ist anzumerken, dass die Tröpfchenbewässerung je nach Kultur zu bewerten ist. Auch ohne Tropfbewässerung gibt es effiziente großflächige Bewässerungstechniken. Der sehr pauschale Vergleich „traditionelle vs. Tröpfchenbewässerung“ kann zu leicht den notwendigen Blick auf die Gesamtbetrachtung einer effizienten Bewässerung verstellen. Effiziente Bewässerungstechnik sollte nicht als alleinstehender Baustein der gartenbaulichen Wassernutzung betrachtet werden, sondern im Zusammenspiel mit anderen betrieblichen und überbetrieblichen Wassermanagementmaßnahmen und im Kontext des regionalen Wassermanagements.

Zu 4.2.3.4 Beispiele für Konkurrenzsituationen

Natürlicher Klimaschutz und Landwirtschaft:

Im Hinblick auf die Landwirtschaft wird sehr vereinfachend auf den Unterschied Viehhaltung und Ackerbau hingewiesen. Der sehr spezialisierte Gemüsebau wird dabei beispielsweise nicht betrachtet. Gerade auch bei gartenbaulichen Kulturen (Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau, Baumschule) kann es bei Einschränkungen oder Bewässerungsverboten sehr schnell, innerhalb weniger Stunden/Tage zu Totalschäden kommen. Die betriebswirtschaftlichen Folgen für die Betriebe, insbesondere bei Sonderkulturen mit hohem Investitionsbedarf, müssen auch in Leitlinien berücksichtigt werden.

Zu 4.3.3 Priorisierung von Wassernutzungen im Akutbereich

In Tabelle 1: „Grundkoordinaten für eine Einzelfallentscheidung im Vollzug im Akutbereich“ wird dem KRITIS-Dachgesetz die Ernährungswirtschaft zugeordnet. Hier muss die Landwirtschaft ergänzt werden, sie ist im KRITIS-Dachgesetz (bzw. dem KRITIS-Gesetz zur Stärkung kritischer Anlagen) als Teil des Sektors „Ernährung und Landwirtschaft“ erfasst.

ZVG, 15.04.2026